

## Besteuerung der Erträge 2011

### Besteuerung der Erträge 2011 zum 30. Juni 2011 des Sauren Hedgefonds-Select –Sauren Global Hedgefonds A für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in EURO je Anteil)

WKN: A0CAV2

ISIN: LU0191372795

Geschäftsjahr von: 01.07.2010 bis: 30.06.2011

Zuflussstag: 30.06.2011

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG		Betriebsvermögen		
		Privatvermögen	Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
1 a)	<b>Barausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Betrag der Ausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	<b>Ausgeschüttete Erträge</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
2	<b>Ausschüttungsgleiche Erträge</b>	0,0197	0,0197	0,0197
	<b>davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2</b>	0,0108	0,0108	0,0108
	<b>In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:</b>			
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c bb)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c cc)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c hh)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0148	0,0148
	<b>Steuerpflichtiger Betrag **)</b>	<b>0,0197</b>	<b>0,0197</b>	<b>0,0197</b>
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0064	0,0064
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0059	0,0059
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0005	0,0005
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0197	0,0197	0,0197
1 d)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0049	0,0049	0,0049
1 e)	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0003	0,0003	0,0003
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000

\*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

\*\*) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.

2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

\* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,2479
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000

## Besteuerung der Erträge 2011

### Besteuerung der Erträge 2011 zum 30. Juni 2011 des Sauren Hedgefonds-Select –Sauren Global Hedgefonds D für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in Schweizer Franken je Anteil)

WKN: A1C86P

ISIN: LU0557954954

Rumpfgeschäftsjahr von: 30.12.2010 bis: 30.06.2011

Ausschüttung: Ex-Tag 25.10.2011 Valuta-Tag 27.10.2011

§ 5 Abs. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen	Betriebsvermögen	
		Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften
<b>Barausschüttung</b>			
1 a) <b>Betrag der Ausschüttung</b>	0,0435	0,0435	0,0435
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1 b) <b>Ausgeschüttete Erträge</b>	<b>0,0435</b>	<b>0,0435</b>	<b>0,0435</b>
2 <b>Ausschüttungsgleiche Erträge</b>	0,0026	0,0026	0,0026
<b>davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2</b>	0,0026	0,0026	0,0026
<b>In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:</b>			
1 a) Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	--	--
1c bb) Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	--	0,0000
1c cc) Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000	--
1c ee) Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	--	0,0000
1c ff) Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000	--
1c gg) Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--	--
1c hh) Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
1c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0218	0,0218
<b>Steuerpflichtiger Betrag **)</b>	<b>0,0461</b>	<b>0,0461</b>	<b>0,0461</b>
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000
1c jj) Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
1c kk) Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f aa) Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0047	0,0047
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0043	0,0043
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0004	0,0004
1f cc) Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000
1f bb) Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0461	0,0461	0,0461
1 d) Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0115	0,0115	0,0115
1 e) Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0006	0,0006	0,0006
1 g) Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000

\*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

\*\*) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.

- Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.
- Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

\* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,0000  
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen) 0,0435